



Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstr. 18 • 66117 Saarbrücken

Landesverband der Schaf- und Ziegenhalter
im Saarland e.V.

Bauernverband Saar e.V.

Landwirtschaftskammer Saarland K.d.ö.R.

Tierärztekammer Saarland

Nachrichtlich:
Landesamt für Verbraucherschutz

Abteilung C: Klima, Nachhaltigkeit,
Verbraucherschutz

Bei Rückfragen
wenden Sie sich bitte an:

Bearbeitung: Dr. Stefan Stuchlich

Zeichen: 6020-0094#0030

Tel.: 0681/501-4116

Fax: 0681/501-4521

E-Mail:
tiergesundheits@umwelt.saarland.de

Datum: 06.11.2025

Amtlicher Nachweis Blauzungenkrankheit (BTV-8) im Saarland

Sehr geehrte Damen und Herren,

am heutigen Tag wurde durch das Nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut der Ausbruch der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 (BTV-8) im Saarland bestätigt. Es handelt sich um den ersten BTV-8 Ausbruch im Saarland seit 2020. Der Ausbruchsbetrieb liegt in Gersheim und wurde bereits bei Probenahme gesperrt.

Die bereits bestehenden Schutzmaßnahmen werden daher mit sofortiger Wirkung auf das gesamte Saarland ausgeweitet.

Auf Basis des aktuellen Ausbruchs sind folgende Gebiete von den Schutzmaßnahmen betroffen:



Bitte beachten Sie:

Das Verbringen innerhalb der betroffenen Gebiete ist weiterhin ohne Einschränkungen möglich. Für Tiere, die dazu bestimmt sind in BTV-8 freie Gebiete in Deutschland verbracht zu werden, bestehen unter Berücksichtigung der bei der EU notifizierten Ausnahmeregelungen hinsichtlich BTV-8 die drei nachfolgenden Verbringungsmöglichkeiten:

1. Die Tiere wurden vollständig gegen BTV-8 geimpft, befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums und erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:

- a. sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft; oder
- b. sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommen wurden.

2. Nachkommen von Rindern, Schafen und Ziegen im Alter unter 90 Tagen, deren Mütter

- a. vor der Belegung entsprechend der Herstellerangaben gegen BTV-8 geimpft oder
- b. mindestens 28 Tage vor ihrer Geburt entsprechend der Herstellerangaben gegen BTV-8 geimpft wurden.

Im Fall von 2b. ist zudem ein negativer PCR-Test für BTV-8 einer Probe erforderlich, die innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung entnommen wurde.

Diese Nachkommen müssen zusätzlich innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum des Muttertieres erhalten haben und von einer Tierhaltererklärung begleitet werden.

3. Tiere, die keine der Anforderungen nach 1. oder 2. erfüllen, können nur verbracht werden, sofern sie

- a. mindestens 14 Tage vor dem Transport durch Insektizide oder Repellentien vor Vektorangriffen geschützt wurden und
- b. während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen wurden, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung mit Insektiziden oder Repellentien entnommen wurden.

Diese Tiere müssen zusätzlich von einer Tierhaltererklärung (siehe Homepage LAV) begleitet werden.

Für Verbringungen außerhalb Deutschlands sind die geltenden Anforderungen des jeweiligen Bestimmungslandes zu beachten. Diese können jederzeit im Vorfeld einer Verbringung am Landesamt für Verbraucherschutz erfragt werden.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten ausschließlich für BTV-8 und entsprechen im Wesentlichen den Verbringungsregelungen aus den Jahren 2019 bis 2023. In Bezug auf den BTVSerotyp 3 bestehen keine Einschränkungen für nationale Verbringungen.

Aufgrund der aktuellen Seuchenentwicklung hinsichtlich BTV-3 in Bayern bzw. hinsichtlich BTV8 in den an das Saarland angrenzenden Departements in Frankreich ist es erforderlich, unverändert gegen BTV-3 und darüber hinaus verstärkt gegen BTV-8 zu impfen. Auch Insektizide (Pour-On) gegen Mücken werden empfohlen.

Bisher nicht geimpfte Tiere müssen grundimmunisiert werden, d.h. zweimal gegen den entsprechenden Serotyp geimpft werden. Zur Aufrechterhaltung des Impfschutzes reicht nach einer Grundimmunisierung eine einfache jährliche Wiederholungsimpfung, damit die Aufrechterhaltung des Impfschutzes gewährleistet ist.

Das Land und die Tierseuchenkasse des Saarlandes unterstützen deshalb finanziell die BT-Schutzimpfungen mit Zuschüssen zu den Impfstoffkosten.

Bei Impfungen gegen den Serotyp 3, 4 und 8 beträgt die Unterstützung landesweit beim Rind 3,50 Euro, bei Schafen und Ziegen 2,50 Euro. Entsprechende Anträge auf einen Impfzuschuss erhalten Sie auf der Internetseite der Tierseuchenkasse (www.tsk-sl.de).

Hintergrund:

Blauzungenkrankheit

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Das Virus wird durch bestimmte Stechmücken (Gnitzen) übertragen. Die Blauzungenkrankheit äußert sich insbesondere in Fieber, Entzündungen und Blutungen in den Schleimhäuten, vermehrtem Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul. Vor allem bei Schafen schwillt die Zunge an, wird blau und kann aus dem Maul hängen. Insbesondere bei Schafen kann es zu schwerwiegenden Erkrankungen mit Todesfolge oder Verlammungen kommen.

Betroffen sind neben Rindern, Schafen und Ziegen auch Kameliden und das Rotwild. Wegen der Übertragung durch Stechmücken ist eine wirksame Verhinderung und Bekämpfung nur durch eine vorbeugende Impfung möglich.

Die Erkrankung kann zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und wirtschaftlichen Schäden führen. Eine Verhinderung und Eindämmung ist nur durch vorbeugende Impfung möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Dr. Stefan Stuchlich